

Sonnenacker - Nutzungsvereinbarung

zwischen dem Verein LANDSBERGER LAND Solidargemeinschaft e.V. und dem Nutzungsberechtigten

1. Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Überlassung von einer Fläche, mit einer Gesamtgröße (eingeteilt in 2 – 4 Stränge) von ca. 80 (40) qm oder kleinerer Beete, auf einem Acker an einem geeigneten Standort zum Zwecke des Anbaus von einjährigem Gemüse und Blumen.

2. Zeitraum der Vereinbarung

Die Überlassung der Fläche ist jährlich befristet für den Zeitraum von ca. Mitte April bis Mitte/Ende Oktober.

3. Zustand und Nutzung

Zu Beginn der Nutzungsvereinbarung sorgt der Verein LANDSBERGER LAND Solidargemeinschaft e.V. für eine ordnungsgemäße Pflanzbeetbereitung durch den Eigentümer.

Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich, seine Fläche ausschließlich zum Zwecke der Bewirtschaftung nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft, jedoch ohne die Verwendung von **mineralischen Düngern** und **chemischen Pflanzenschutzmitteln** zu verwenden. Zur **ordnungsgemäßen Bewirtschaftung** gehört z.B., dass die Fläche (sowohl die Fläche als auch der Weg dazu) von Unkraut durch Hacken freigehalten wird. Auf dieser Fläche dürfen keine festen und beweglichen Dinge gelagert werden.

Am Ende des Überlassungszeitraumes hat der Nutzungsberechtigte seine Fläche in ordnungsgemäßem Zustand an den Verein LANDSBERGER LAND Solidargemeinschaft e.V. zurückzugeben. Dies bedeutet, dass die Fläche frei sein muss von festen und beweglichen Dingen. Pflanzgut und abgeerntetes organisches Material kann auf der Fläche verbleiben. Bei Zurücklassen von Rückständen über das abgesprochene Maß hinaus werden diese kostenpflichtig entfernt. Die Kosten hierfür trägt der Nutzungsberechtigte.

Der vorgegebene Termin zur Rückgabe der Fläche ist einzuhalten, bei unentschuldigtem Fernbleiben des Mieters oder nicht fristgerechtem Einhalten des Abräumens der Fläche wird eine Gebühr von **100.- Euro** dem Mieter in Rechnung gestellt.

Den Nutzungsberechtigten ist das Mitbringen von Haustieren auf die Sonnenäcker untersagt.

4. Beratung

Der Verein LANDSBERGER LAND Solidargemeinschaft e.V. / Sonnenacker-Beauftragte berät den Nutzungsberechtigten in Informationsveranstaltungen oder auf Anfrage. Bei allen Rückfragen wenden Sie sich bitte an die im Anmeldeformular aufgeführte Sonnenacker-Beauftragte.

Für außerordentliche Leistungen, wie das Entfernen von nicht geduldeten Rückständen nach Ablauf der Vereinbarung, werden gesonderte Gebühren in Rechnung gestellt. Diese berechnen sich nach dem Aufwand.

5. Haftung

Der Verein LANDSBERGER LAND Solidargemeinschaft e.V., sowie der Eigentümer der Fläche werden von sämtlichen Haftungsansprüchen freigestellt. Dies gilt insbesondere für Unfälle, sowie für den Ernteerfolg.

Minderjährigen Kindern ist der Aufenthalt auf dem Sonnenacker, ohne Begleitung Erwachsener, nicht gestattet. Für entstehende Schäden auf dem Sonnenacker, die von unbeaufsichtigten Kindern der Sonnenackermieter verursacht werden, haftet ausschließlich und in vollem Umfang der jeweilige Erziehungsberechtigte.

6. Außerordentliche Kündigung

Im Falle der nicht vereinbarungsgemäßen Nutzung seiner Fläche kann der Verein LANDSBERGER LAND Solidargemeinschaft e.V. die Vereinbarung nach schriftlicher Abmahnung mit **sofortiger** Wirkung kündigen. Bereits bezahlte Beträge werden nicht, auch nicht anteilig zurückerstattet.